

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Ercheint Sonntags
Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zustellung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 88, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Benutzt jede Gelegenheit zur Gewinnung neuer Mitglieder!

Wie steht es um den Kapitalismus?

Das kapitalistische Wirtschaftssystem ruht auf den Eckpfeilern Privateigentum, Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit. Im Gegensatz zu dem Prinzip organisierter Bedarfsdeckung als Zweck des Wirtschaftens gilt das Erwerbprinzip. Dem Unternehmer ist die Verantwortung für sein Werk übergeben, die er in voller Freiheit übernimmt. Er folgt im wesentlichen nur seinen eigenen freien Entschlüssen, und innerhalb seines Machtbereiches frei zu walten und zu schalten, ist ihm unbenommen.

So steht die kapitalistische Wirtschaftsordnung in Reinheit aus. Haben wir nun diese Verfassung heute noch? Gewiß, auch unsere heutige Wirtschaft ist noch Kapitalismus; aber mannigfach durchsetzt von Zellen, die einer andern, nämlich der sozialistischen Wirtschaftsordnung entstammen. Das Privateigentum besteht noch. Eigentum verleiht Macht; nicht nur über Sachen, sondern auch über Menschen. Und gerade gegen diesen Machtgebrauch wandten sich alle die, die darunter zu leiden hatten; in erster Linie die am Arbeitsprozeß beteiligten Arbeitnehmer, vertreten durch ihre Gewerkschaften und politischen Organisationen. Es ist ihnen auch gelungen, den Machtbereich des wirtschaftlich Starken über sie ganz erheblich einzuschränken. Der Unternehmer konnte früher Arbeitskräfte willkürlich einstellen und entlassen. Das Recht, nach eigenem Ermessen Einstellungen vorzunehmen, ist ihm schon streitig gemacht und gewerkschaftliche Mitbestimmung über die Betriebsräte nur eine Frage der Zeit. Die Willkür in der Entlassung ist durch Kündigungschutz im Betriebsrätegesetz und in der Stilllegungsverordnung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch zu einem ganz erheblichen Teil eingeschränkt. Am klarsten zeigt sich aber die Eindämmung arbeitgeberlicher Machtentfaltung in der Lohnfrage. Der Zwang zum Abschluß kollektiver Lohnverträge und deren staatlich garantierte Unabdingbarkeit ist dafür ein klarer Beweis. Dasselbe gilt für die Arbeitszeit und sonstige arbeitsvertragliche Regelungen.

Noch besitzt das Privateigentum wesentliche Macht über die große Zahl der Verbraucher, indem der Warenherzeuger in der Lage ist, die Preise festzusetzen. Solange sich die Preisbildung in der Atmosphäre der freien Konkurrenz vollzieht, werden erhebliche Schädigungen der Verbraucherinteressen vermieden. Aber das freie Spiel der Kräfte ist heute in der deutschen wie in der gesamten internationalen Wirtschaft weitgehend ausgeschaltet. Preisbestimmungen durch Kartelle schalten erst einmal die freie Unternehmerinitiative — ein für die kapitalistische Wirtschaft typisches Merkmal — auch nach dieser Richtung hin aus. Aber auch der konzentrierten Willensbildung der Unternehmer sind in der Preisbestimmung durch Geltendmachung des Verbrauchereinflusses Grenzen gezogen. Die Preise von Kohle und Kali (Kohle, das für die Gesamtwirtschaft wichtigste Urprodukt, und Kali, ein natürliches Monopolprodukt) geschieht auf Grund des Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetzes durch eine Körperschaft, in der Arbeiter- und Verbraucherinteressen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Ablehnung der letzten Preisoberhöhangsanträge mehrerer deutscher Kohlenyndikate mag als Beispiel dafür gelten. Auch die gewerkschaftliche Forderung nach einem Kartellamt und der Vertretung in den Aufsichtsräten und Verwaltungsräten in den großen Konzernen liegt auf dieser Linie.

Ferner ist dem Staat durch die Kartellverordnung die Möglichkeit gegeben, Kartellvereinigungen, wenn sie dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse zuwiderlaufen, unwirksam zu machen. Er kann in solchen Fällen das Vertragsrecht aufheben, indem er Kartellmitglieder von ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen befreit. Somit ist auch ein Einbruch in das bürgerliche Vertragsrecht als Stütze der

kapitalistischen Wirtschaftsordnung vollzogen. Auch sei in diesem Zusammenhange der Einfluß von Staat und Verbrauchern als Konkurrenten mit den freien Betrieben erwähnt. Hierbei wäre an die Unternehmungen der öffentlichen Hand und der Genossenschaften zu denken.

Nach dieser Tatsachendarstellung dürfen wir feststellen, daß sichere Stützen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wankend geworden sind. Derselben Auffassung hat vor einiger Zeit ein namhafter Gelehrter, Werner Sombart, in seinem lehrerfeindlichen Bande über den Hochkapitalismus Raum gegeben. Nach Professor Sombart ist der Hochkapitalismus, eben weil er so viel Bestandteile der gesamtwirtschaftlich-sozialistischen Wirtschaftsordnung in sich aufgenommen hat, im Abflieg. Eine neue Wirtschaftsperiode, die gemeinwirtschaftlich-sozialistische, ist im Entstehen begriffen.

Wir stehen also am Anfang einer Wirtschaftsordnung, die stark von den sozialistischen Ideen der Arbeiterbewegung beeinflusst wird. Dabei mag es von noch größerer Bedeutung für die Arbeiterbewegung sein, daß diese heute noch von kapitalistischen Tendenzen beherrschte Wirtschaft durch ihren Konzentrationsdrang in immer stärkerem Maße Möglichkeiten schafft, Forderungen der Arbeiterbewegung nach einer Erweiterung ihres Mitbestimmungsrechtes zu verwirklichen. Auf kapitalistische Organisationen (Kartelle, Konzerne) Einfluß zu gewinnen ist eher möglich, als auf die unendlich große Zahl von Einzelunternehmungen. Allerdings immer vorausgesetzt, daß der Wille der organisierten Arbeitnehmer, in der Wirtschaft mitzubestimmen, stets rege bleibt und ihre Organisationen stark genug sind, diesem Willen die Tat folgen zu lassen. W. F. Vogt, Bochum.

Die neue Arbeitslosenversicherung.

Das mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft tretende Gesetz über „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 18. Juli 1927 ist im „Reichsgesetzblatt“ bekanntgemacht. Träger der Versicherung ist die neu zu schaffende Reichsanstalt, der die Arbeits- und Landesarbeitsämter als eigene Organe zur Verfügung stehen. Für Streitfragen, deren sich in der ersten Zeit recht viele ergeben dürften, sind Spruchausschüsse bei den Arbeitsämtern, Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern und ein Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt vorgesehen. Alle sind paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt.

Aus den Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung sei nachstehend das Wesentlichste hervorgehoben:

Der Kreis der Versicherten entspricht im ganzen dem bisher der Erwerbslosenfürsorge unterstellten Personenkreis. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert: 1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist; 2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat; 3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges angehört. In den §§ 70 bis 76 des Gesetzes ist der Personenkreis umschrieben, der, wie bisher aus der Erwerbslosenfürsorge, auch aus der Arbeitslosenfürsorge ausscheidet. Dabin gehören die kleinen Eigentümer und Pächter in der Land- und Forstwirtschaft, die üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres als Arbeitnehmer tätig sind, und bestimmte Kreise der Binnen- und Küstenfischer. Versicherungsfrei ist auch die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger, in der Landwirtschaft von mindestens einjähriger Dauer. In allen diesen Fällen erlischt die Versicherungsfreiheit in der Regel 6 Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Mittel zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung und der sonstigen Aufgaben der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Vorgesehen sind 3% des Arbeitsentgeltes. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. Für die Bemessung der Unterstützung bestehen 11 Lohnklassen, denen je ein

Arbeitsentgelt zugrunde gelegt ist, nach dem dann die Hauptunterstützung berechnet wird. Es betragen danach:

In Klasse	Zusätzlicher Arbeitsverdienst	Befreiter Arbeitslohn	Höhe der Hauptunterstützung vom Einheitslohn
I.	bis zu 10 M	8 M	75 % = 6,— M
II.	über 10 bis 14 "	12 "	65 " = 7,80 "
III.	" 14 " 18 "	16 "	55 " = 8,80 "
IV.	" 18 " 24 "	21 "	47 " = 9,87 "
V.	" 24 " 30 "	27 "	" = 10,80 "
VI.	" 30 " 36 "	33 "	40 " = 13,20 "
VII.	" 36 " 42 "	39 "	37,5 " = 14,63 "
VIII.	" 42 " 48 "	45 "	" = 15,75 "
IX.	" 48 " 54 "	51 "	35 " = 17,85 "
X.	" 54 " 60 "	57 "	" = 19,95 "
XI.	mehr als 60 "	63 "	" = 22,05 "

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5% des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80%, in der Klasse III 75%, in der Klasse IV 72%, in den Klassen V und VI 65%, in der Klasse VII 62,5% und in den Klassen VIII bis XI 60% des Einheitslohnes in keinem Fall übersteigen. Der Höchstbetrag der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung ist danach beispielsweise in der Klasse I 6,40 M, in der Klasse V 17,55 M, in der Klasse XI 37,80 M bei 5 und mehr Personen.

Die Wartezeit beträgt in der Regel eine Woche. Erst nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Tage der Meldung wird die Arbeitslosenunterstützung gewährt. Nur wenn die Arbeitslosigkeit eintritt in unmittelbarem Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder an eine Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer und Kürzung des Arbeitsentgeltes um mindestens ein Drittel oder an eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer, wird die Unterstützung bereits mit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt.

Die Anwartschaftszeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der 12 vorausgegangenen Monate 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. In die Frist von 12 Monaten wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmerstätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreicht. Ausnahmen gelten ferner für Arbeitslose, die vorher durch Ausbildung, Berufsschulung oder durch Krankheit usw. verhindert waren, eine Beschäftigung auszuüben.

Dauer der Unterstützung. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist in der Regel erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruches ausgeübt worden ist. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Unterstützung bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen ausdehnen. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

Für die aus gesteuerten Arbeitslosen ist die Zulassung einer Krisenunterstützung vorgesehen, deren Aufwand zu vier Fünftel vom Reich, zu einem Fünftel von den Gemeinden zu tragen ist. Auch sie kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden.

Ebenso kann eine Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt eingeführt werden, doch dürfen Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20% des Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung, einschließlich der Familienzuschläge, für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50% angerechnet.

Erhaltung der Versicherungsanwartschaften. Für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen sind aus Mitteln der Reichsanstalt während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, ins-

besondere, wenn die Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erfordert, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten.

Krankenversicherung der Arbeitslosen. Der Arbeitslose ist während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert, wobei an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung tritt. Nach ihm richten sich insbesondere der Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser die Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienst gleich. Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschlossen wäre, das heißt: der Ausgeschiedene hat Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse, wenn der Erkrankungsfall innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Als Krankengeld wird nach den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung der Betrag gewährt, der dem Arbeitslosen als Arbeitslosenunterstützung zusteht. Arbeitslose, die zur Fortführung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung bei einer Krankenkasse berechtigt sind, können dort Mitglied bleiben, was auch auf die Erbschaftskassen zutrifft. Eine entsprechende Erklärung muß aber binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung abgegeben werden.

Uebergangsbestimmungen. Den am 1. Oktober 1927 Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung beziehenden Arbeitslosen wird zunächst auf jeden Fall Arbeitslosenunterstützung fortgewährt. Ergibt eine Prüfung, daß die Unterstützung auch nach den neuen Bestimmungen gerechtfertigt ist, so können die Unterstühten beantragen, ihnen spätestens vom 1. Dezember an die Unterstützung nach den neuen Vorschriften zu gewähren, sofern diese höher als die bisherige ist.

Arbeitslose, die bisher die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, dürfen bei Prüfung der „Anwartschaftsfrage“ nicht schlechter gestellt werden als nach den bisherigen Vorschriften; bei ihnen muß daher die Erfüllung einer dreizehnwöchigen Anwartschaftszeit genügen. Wenn die Unterstützung berechtigterweise fortzugewähren ist, muß sie bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in derselben Höhe und Dauer wie bisher weiter gezahlt werden. Erst dann bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den neuen Vorschriften.

Die Arbeit der Unternehmerverbände.

In einem stattlichen Band überreicht die Geschäftsführung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände den Geschäftsbericht für die Jahre 1925 und 1926 der Öffentlichkeit. Der Bericht gibt wieder eine nahezu lückenlose Darstellung der Beziehungen zwischen den Arbeitgeberverbänden beziehungsweise ihrer Spitzenorganisation und der übrigen politischen und wirtschaftlichen Welt. In chronologischer Folge bringt der Bericht nicht nur eine Darstellung des inneren Betriebes der Arbeitgeberverbände, sondern auch einen Ueberblick über die Arbeitnehmerorganisationen aller Richtungen nebst deren Internationalen. Dem folgen umfangreiche Ueberblicke über das Sozialrecht, die Sozialversicherung, über den Arbeitsmarkt, die Arbeitszeit, über Lohn- und Tarifwesen, über Internationale Sozialpolitik und manches andere. Alles eine fleißige Registerarbeit im Sinne der Politik der Arbeitgeberverbände, wenn auch große Partien den Anschein erwecken, als seien sie unbeeinträchtigt von amtlicher Stelle zusammengestellt.

Das erste Malerferienheim.

Wieder ist es ein genossenschaftlicher Betrieb der organisierten Arbeiterschaft unseres Berufes, der seinen Mitgliedern und Mitarbeitern das erste eigene Heim errichtet hat, in dem diese ihre Ferien verleben und das Wochenende fern von dem Brausen und der nervenzerrüttenden Unruhe der Großstadt zubringen können. An einem Bergabhang am Waldesjaum im Förrenbachtale, in den letzten Ausläufern der Fränkischen Schweiz und etwa 15 Kilometer von Nürnberg entfernt, hat die Malereigenossenschaft Nürnberg-Fürth ein größeres Gartengelände mit reichem Obstbaumbestand angekauft und darauf nach eigenen Entwürfen ein Gebäude errichtet, das allen Anforderungen an eine ruhige und angenehme Erholungsstätte für die Belegschaft und deren Familienangehörige vollauf entspricht.

Wir fahren mit der Eisenbahn in das Frankensstädtchen Hersbruck. Von hier lohnt sich, nach der Befestigung der wenigen Sehenswürdigkeiten aus alter Zeit, da der Ort noch ein vorgeschobener Posten der blühenden alten Reichsstadt an der Pegnitz war, ein Ausflug in eines der idyllischen Ausfalltäler des Fränkischen Jura. Wir verlassen Hersbruck durch das alte Stadttor, das dem Ort in früheren Jahrhunderten Schutz gegen die herumvagabundierenden Scharen der zahlreichen Raubritterburgen aus der Umgegend Schutz gewähren mußte. Die Stadt hat ihre Mauern längst gesprengt, und die mittelalterlichen Zwingburgen winken nur noch als Ruinen von den schroffen Felsabhängen herab. Da wir die Abfahrt haben, der Schöpfung modern organisierter Gemeinschaftsarbeit einen Besuch abzustatten, bietet uns der Anblick dieser, trotz dem vorgeschrittenen Verfall immer noch imposanten Ruinen willkommenen Gelegenheit zu einer anregenden Unterhaltung und zu kulturhistorischen Betrachtungen. Unser Weg führt uns in ein liebliches Tal, dessen fruchtbare Felder von einem klaren Gebirgsbach durchschnitten und dessen Ränder von sanftgeschwungenen Höher eingesäumt sind. Auch hier kann die Landschaft den romantischen Charakter nicht verbergen; vielfach hat wildes Felsgestein kahle Felsen und steile Abhänge gelassen.

Nach etwa einstädtiger Wanderung gewährt uns eine Talarschneise kurz vor dem Eingang in das Dorf Förrenbach, den ersten Anblick des neugeschaffenen Ferien-

Scharfmacherberichte im Vorkriegsstil darf sich der Arbeiter aber auch nicht mehr bei der Unternehmerberichterstattung vorstellen. Die Zeiten des Geistes des Herrn Axel Bueck oder des Herrn Stumm, des „Königs vom Saargebiet“, der Geist des „Herrn-im-Haue“ ist vorüber. Dank des Gewerkschaftskampfes. Das Unternehmertum hat die Zeitenwandelung wohl begriffen und nicht nur viel, sondern sehr viel gelernt. Es weiß, daß eine moderne, komplizierte Wirtschaft, in schwieriger Weltmarktlage nur gedeihen kann, wenn das wichtigste Element in der Wirtschaft, die menschliche Arbeitskraft, entsprechend anerkannt wird. Wohl mag es noch genügend Einzelbetriebe geben, wo der Arbeiter noch wie ein Betriebsmittel gemerfelt wird, aber in den für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen, in der Theorie, hat man mit diesen Auffassungen des Fröhkapitalismus gebrochen.

So erwartet man auch nicht in dem Bericht eine grundsätzliche Ablehnung der Gewerkschaften. Im Gegenteil. Mit Vornehmheit werden die Gewerkschaften in dem Bericht als notwendige soziale Organisationen behandelt und der sozialen Verständigung das Wort geredet. Allerdings scheint die hervorgehobene soziale Verständigung in einer Richtung zu liegen, in der die Gewerkschaften nicht folgen können oder werden. In der Richtung der Werksgemeinschaft, das große Steckenpferd aller derzeitigen treibenden Kräfte im Unternehmertum. Es heißt darüber in dem vorliegenden, fein geschliffenen Syndikatsbericht:

Als wesentlich erachten wir und müssen auch unbedingt daran festhalten, daß die Gewerkschaften erkennen, daß neben der durch sie repräsentierten kollektiven Vertretungen der Arbeiterinteressen nicht nur Raum bleibt für die Pflege der Beziehungen der Einzelunternehmungen zu ihren Arbeitern, sondern daß diese an sich ja auch primären Beziehungen sowohl nach der materiellen als auch nach der psychologischen Seite eine durchaus notwendige Ergänzung, nicht einen Gegensatz zur Arbeit der Gewerkschaften bilden.

Diese Stelle ist äußerst interessant. Der Werksgedanke sollte ursprünglich den Gewerkschaftsgedanken zerstören und aufheben. So glauben wir es wenigstens vor Lische gelesen zu haben. Jetzt, nachdem die Propagierung des Werksgedankens entsprechende Gegenkräfte im Gewerkschaftslager ausgelöst hat, die sich als stärker erwiesen, entdecken die findigen Unternehmernsyndikate, daß neben den Gewerkschaften auch die Werksgemeinschaften noch Platz haben, ja daß die Werksgemeinschaft eigentlich eine durchaus notwendige Ergänzung der Gewerkschaften darstellt. Was nennt man findig, und der betreffende Syndikus, der diese geistige Entdeckung gemacht hat, sollte sich diesen Gedankenplitter eigentlich patentieren lassen.

Im übrigen können die Gewerkschaften bei kritischer Durchsicht sehr viel aus dem Bericht lernen. Vor allen Dingen auch sehen, wie unermüdet das Unternehmertum bestrebt ist, ständig seine Organisationen auszubauen und auf angemessener Höhe zu halten. Das Unternehmertum scheut weder materielle noch geistige Energie, um die herrschende Position in Wirtschaft und Staat nicht erschüttern zu lassen. Der Bericht zeigt, welcher weitverbreitete Apparat eingesetzt wird, um alle Einzelheiten des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu dem Zweck zu beobachten, daß die Position des Unternehmertums auch weiter stark bleibt. Die Gewerkschaften werden aus dem Bericht lernen, daß es auch für sie kein Raften gibt, daß vielmehr in unermüdetlicher Arbeit die Kräfte verdoppelt werden müssen, wenn im sozialen Leben die Arbeit zu weiterer Geltung kommen soll.

Werft die geleierten „Maler“ nicht fort! Gebt sie den Anorganisierten!

heims der Nürnberger Malereigenossenschaft. Schmuck und stattlich grüßt es vom Waldesjaum am Fuße des imposanten Wachselsens herunter ins Tal.



Ein auch in dieser friedlichen Gegend unvermeidlicher Jaun umgibt das stattliche Gewese, um das schöne Heim vor dem unliebsamen Besuch Unberufener zu bewahren, wenn es während der langen Wintermonate seiner eigentlichen Bestimmung entzogen ist. Von Duzenden Kirchbäumen umgeben, steht in der Mitte das aus festen Grundmauern errichtete Gebäude. In seinen Ausmaßen dürfte es den Bedürfnissen der Genossenschaft voraussichtlich auf lange Jahre genügen. Ein geräumiger Tagesraum mit dem Wahrspruch des Hauses, „Einer für alle — alle für einen“, gibt auch einer größeren Zahl von Besuchern angenehmen Aufenthalt, wenn schlechtes Wetter den ersehnten Genuß der würzigen Waldluft im Garten oder der Umgebung unmöglich macht. In fünf Schlafzimmern sind vorläufig 17 Betten aufgestellt. Eine Küche mit Herd und vollständiger Einrichtung, sowie ein kühler

Lohn- und Tarifbewegungen

Die Erneuerung des schlesischen Landestarifes.

Als sich im Jahre 1921 die schlesischen Arbeitgeber von dem Reichsbunde für das Malergewerbe absonderten und damit aus dem Reichstarifverträge ausschieden, wurde von unserer Organisation gefordert für das schlesische Tarifgebiet verhandelt. Die Erwägungen, die zu dem Schritte der Arbeitgeber Anlaß gewesen sind, haben sich aber im Laufe der Jahre nicht erfüllt, weil die schlesische Kollegenschaft, gut organisiert, immer einen mitbestimmenden Faktor bildete.

Die außerordentlich schlechte Arbeitsgelegenheit in der wirtschaftlich immer mehr verelendeten Provinz Schlesien hatte zur Folge, daß über den Landestarif das letzte Mal im Juli 1925 verhandelt wurde. In den darauffolgenden Monaten wurden die Bestimmungen des Vertrages aber trotzdem durchgeführt, auch die Ferien wurden, soweit verlangt, anstandslos gewährt. Das Jahr 1926 brachte dann infolge der einsehenden Krise für die schlesische Kollegenschaft eine traurige Zeit. Chronischer Auftragsmangel ließ das gesamte Gewerbe ins Stocken geraten. Aber auch in dieser Zeit wurden von den vernünftigen Arbeitgebern sämtliche Bestimmungen des Landestarifes eingehalten, so daß die Frage einer Neuregelung wohl erörtert, aber angesichts der misslichen Arbeitsverhältnisse und der Absicht der Arbeitgeber, die Ferien zu besetzten, zu neuen Verhandlungen nicht geschritten wurde. In diesem Jahre setzten unsere Bemühungen, zu einem neuen Tarif zu gelangen, jedoch bereits im Februar ein. Die Arbeitgeber nahmen hierauf auf ihrem Bundestage zu Gagnau zu unsern Forderungen Stellung. Doch besagte die daraufhin gegebene Antwort, daß eine Verhandlung überhaupt abgelehnt würde, wenn wir nicht von vornherein auf die Ferien verzichten.

Am 10. Mai 1927 endeten dann die inzwischen eingeleiteten Lohnverhandlungen mit einem befriedigenden Ergebnis. Schon hierbei ließen wir erkennen, daß nun unbedingt die Frage des Landestarifes erledigt werden müsse. Aber die Neigung der Arbeitgeber, mit uns zu verhandeln, war nicht groß und so gelang es erst für den 12. Juli eine Sitzung der Parteien festzulegen. Da wir von vornherein wußten, daß eine freie Vereinbarung kaum zustandekommen würde, ersuchten wir um Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden. Das lehnten die Arbeitgeber aber ab und erklärten noch in der Verhandlung, daß sie sich diese Zusammenkunft als eine zwanglose Besprechung gedacht hätten. Sie seien zu irgendeinem Abschluß überhaupt nicht kompetent, brachten immer wieder zum Ausdruck, daß sie in diesem Jahre Ferien nicht geben könnten, und die Drohung mit Zwang verfehle schon deshalb ihren Zweck, weil sie nicht dafür garantieren könnten, daß der schlesische Malerbund dann ein festes Gefüge bleibe.

Unter diesen Umständen haben wir uns gezwungen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser tagte am 28. Juli 1927 und fällt nach zweistündigen Verhandlungen folgenden Schiedspruch:

Der bisherige Landestarifvertrag wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 5, Ziffer 1, Satz 1: Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich; bei der Lohnzahlung ist dem Gehilfen eine Abrechnung vorzulegen.

§ 6: Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann unter Ausschluß einer Kündigungsfrist an jedem Tage am Arbeitsschluß erfolgen.

§ 8: Nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit in einem Betriebe hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich 3 Werktagen. Ueber die Anspruchsberechtigung, die Ferienzeiten, die Art und Bestimmungen der Lohnzahlung gilt die Ferienordnung vom

Vorratskeller sorgen dafür, daß den Erholungsbedürftigen leibliche Abzug zuteil werden kann.

Das freundliche Haus und alle Räume zeigen uns, was gemeinsame Arbeit und fester Wille unter einheitlicher Leitung mit gutem Geschmack auch in einfacheren Verhältnissen zustande bringen können. Hier ist an den Anfang aller Dinge die Zweckmäßigkeit gestellt. Hier stört auch nicht die farblose Nüchternheit, die manche sogenannte Erholungsstätte bei der in unsern Breitengraden leider nicht selten unglücklichsten Witterung so trostlos gestaltet. Hier ist gut sein, denn frohe Farben geben dem Ganzen jenes gemütliche Gepräge, das auch dem Abgespannten neuen Lebensmut zu geben vermag. Daß man neben dem Neuen auch das Alte zu schätzen weiß, zeigen die allerneuesten Schränke, die in der Umgegend zusammengekauft sind. In folgerichtiger Würdigung hat man ihr primitiv buntes Farbenkleid unberührt gelassen. Geradezu traumhaft ist die Wirkung in den Abendstunden, wenn das mit bunten Tüchern abgeblendete elektrische Licht die Besucher bei familiärer Geselligkeit beleuchtet.

Vor dem Hause sprudelt aus dem Stumpf eines dem Bau zum Opfer gefallenem Kirchbaumes köstliches Trinkwasser. Es entspringt einer natürlichen Quelle aus dem nahen Walde; das Recht ist durch Entgegenkommen der Gemeindeverwaltung in das Grundbuch eingetragen. Zur besonderen Freude der Kinder ist ein Planschbecken angelegt, das vom überschüssigen Wasser des unermüdet plätschernden Brunnens gespeist wird und auch den Erwachsenen in den vorgerückten Abendstunden ein erfrischendes Bad ermöglicht, wenn sie es nicht vorziehen, ihrem Bedürfnis nach Körperkultur an einer verschwiegenen Stelle des im Tale vorbeifließenden Baches zu frönen.

Alles in allem kann dieser erste Versuch schon heute als durchaus gelungen bezeichnet werden. Das beweist, wenn es sonst noch eines Beweises bedürft hätte, die fleißige Benutzung des Heims. Seit Wochen ist es von den Kollegen und ihren Familien belegt, denen die Genossenschaft auf Grund ihrer Statuten, außer andern sozialen Vergünstigungen, wie Lieferung der Arbeitskleidung usw., aus eigenem Antrieb einen zehntägigen Urlaub bei voller Bezahlung gewährt. Aber sie brauchen nicht die Eisenbahn zu benutzen oder die restliche Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen. Wer seine Ferien im Heim verleben will, den bringt das Geschäftsauto, mit allem, was

5. März 1923. Für das Jahr 1927 wird nur die Hälfte des vorstehenden Urlaubes gewährt.

§ 9: Statt 1916 ist zu setzen: 1926.

§ 15: Dieser Vertrag gilt vom 1. 8. 1927 bis 28. 2. 1930. Falls der Vertrag nicht 2 Monate vor Ablauf gekündigt wird, läuft er jeweils 1 Jahr weiter.

Die Erklärungsfrist zu diesem Schiedspruch läuft bis 8. 8. 27.

erner wurde zwischen den Parteien nachstehende Protokollnotiz vereinbart, um den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung Rechnung zu tragen.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß durch § 1, Ziffer 8 des Tarifvertrages die Leistung von Ueberstunden im Sinne des § 5 der Arbeitszeitverordnung, Ueberstunden gegen die im § 6a der Arbeitszeitverordnung vorgezeichneten Vergütung zugelassen ist.

Diesem Schiedspruch lehnten die Arbeitgeber ab. So blieb uns nur der Weg offen, beim Schlichter die Verbindlichkeitsklärung zu beantragen. Vor diesem wurde dann am 18. August zu Breslau verhandelt, doch gestalteten sich diese Verhandlungen derart schwierig, daß eine Einigung unmöglich war.

Nach längeren Einzelverhandlungen des Schlichters mit den Parteien, die fast drei Stunden in Anspruch nahmen, kam hier folgendes zustande: Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Breslau I, vom 28. 7. cr., wird von beiden Parteien angenommen mit der Aenderung, daß für das Jahr 1927 auf die Ferien verzichtet, dafür aber im Jahre 1928 die im Tarif festgelegte dreitägige Ferienzeit um einen Tag erhöht wird.

Dieser Vertrag gilt ab 1. August 1927 bis 28. Februar 1929.

Wenn der Vertrag nicht zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird, läuft er jeweils um 1 Jahr weiter.

Der Schlichter: gez. Philipp. Die Arbeitgeber: gez. Hansen, Die Arbeitnehmer: gez. Wagner.

Für den ersten Monat dürfte dieses Ergebnis vielleicht nicht ganz befriedigen. Der Verhandlungskommission kam es aber besonders darauf an, noch vor dem beginnenden Herbst einen Tarif zu schaffen, der allen Kollegen Schleiens wieder geordnete Arbeitsverhältnisse bringt und so dem unliebsamen Zustande der letzten 2 Jahre ein Ende bereitet. Da bei den Verhandlungen vor dem Schlichter immerhin die Gefahr bestanden hätte, daß, falls keine Einigung erzielt wurde, eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches durch den Schlichter nicht erfolgt wäre, da man ja unserer Streitigkeit kein lebenswichtiges, wirtschaftliches Interesse zugrundelegen konnte, so daß also der Streit den Parteien mit dem Auftrage, neu zu verhandeln, zurückverweisen wäre, stimmten wir, von dem Gedanken getragen, endlich wieder zu tariflicher Ordnung zu kommen, dem Vergleich des Schlichters zu. Andernfalls hätten die Arbeitgeber erreicht, daß sie im nächsten Jahre dasselbe Spiel fortsetzen konnten.

Nun haben wir wieder einen Vertrag und wollen seine Bestimmungen sofort durchführen. Darüber hinaus wollen wir versuchen, auf dieser Grundlage die Schädigungen unseres Gewerbes zu bekämpfen. Die Ortsbaristrieren müssen wiederum neu aufleben. Die Leistung und Bezahlung von Ueberstunden, der Nachtarbeit, wie alle andern festgelegten Vereinbarungen dürfen nur nach den Vorschriften des neuen Vertrages ausgeführt werden. Jetzt beginnt wieder eine neue Epoche des Auf- und Ausbaues der tariflichen Rechte, die zweifellos auch zur Stärkung der Organisation beitragen wird. Auch der letzte noch abbeitsstehende Kollege muß sich überzeugen lassen, daß seine Kraft nur in dem Anschluß an die starke Organisation zum Ausdruck kommt. Kollegen! Frisch ans Werk, mit neuer Kraft.

Neues Lohnabkommen im M.-Gladbacher Bezirk. Die Interessengemeinschaft der Malermeister in M.-Glad-

bach, Däken, Neuf, Rheydt und Viersen" hatte sich, begünstigt durch die schlechte Lage in unserm Bezirk, seit Juni 1925 beharrlich geweigert, die Löhne mit den Gehilfenverbänden auch ferner tariflich zu regeln. Erst am 9. März war es dann endlich gelungen, die Löhne dem übrigen Rheinland wieder anzugleichen und am 31. Mai nochmal unbefristet zu verlängern. Nachdem dieses Abkommen von uns zum 4. August gekündigt war, glaubte die Interessengemeinschaft, durch die Weigerung, mit uns zu verhandeln, ihre Verschleppungstaktik wieder aufnehmen und die Lohnregelung bis zum Frühjahr 1928 vertagen zu können. Nach Anrufung wurde vom staatlichen Schlichtungsausschuß am 17. August ein Schiedspruch gefällt, der im wesentlichen folgendes besagt:

Die Stundenlöhne der Gehilfen über 20 Jahre betragen: für Neuf vom 12. August an 1,12 M., vom 2. September an 1,14 M., für alle andern Orte 1,07 beziehungsweise 1,09 M. Gehilfen unter 20 Jahren erhalten von diesen Sätzen 95%. Dieses Lohnabkommen läuft mit 14tägiger Kündigungsfrist und kann erstmalig zum 15. März 1928 gekündigt werden.

Obchon dieser Schiedspruch keinen Ausgleich für die lange Hinzögerung bringt, haben wir doch — nachdem die Arbeitgeber gleich ihre Zustimmung gegeben — den Schiedspruch angenommen, da wir dadurch wieder für längere Dauer zu einem Vertragszustand gekommen sind. Hoffentlich werden nun die in Frage kommenden Berufs-kollegen die Zeitbänder so zum Wohle der Organisation ausnützen, daß wir bei der nächsten Lohnbewegung schneller und besser unser gestecktes Ziel erreichen können.

Der Kampf des Menschen gegen die bestehende Gesellschaft

ist der heiligste, der erhabenste, der je gekämpft wurde, denn er ist der Kampf des Bewußtseins gegen den Zufall, des Geistes gegen die Sittlosigkeit, der Sittlichkeit gegen das Böse, der Kraft gegen die Schwäche: Er ist der Kampf um unsere Bestimmung, unser Recht, unser Glück.

Richard Wagner, April 1848.

Aus unserm Beruf

Celle. Das 25jährige Bestehen unserer Filiale gab uns Anlaß, diesen Tag, verbunden mit einer Bannerweihe, besonders festlich zu begehen. Schon im Mai 1889 war in Celle eine Filiale unseres Verbandes errichtet worden. Aber es hat äußerst schwer gehalten, die ortsanfässigen Kollegen für die Hochhaltung des Solidaritätsgedankens zu gewinnen. Obwohl die kleine musige Schar der organisierten Kollegen schon im Jahre 1890 eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse durchführte, konnte die ausgebreitete Saat noch nicht reifen. Am 7. November 1892 sah man sich genötigt, die Filiale eingehen zu lassen, weil kein anfähiger Kollege die Leitung in die Hand nehmen wollte. Zugereifte Kollegen gründeten dann im Frühjahr 1894 eine neue Zahlstelle des Zentralverbandes. Aber auch diesen gelang es nicht, sich das Vertrauen der hiesigen Berufskollegen zu erwerben und, als Ende 1896 die letzten organisierten Kollegen abziehen mußten, ist die Filiale wieder eingegangen. Erst im Jahre 1902 gelang es dann dem Genossen Miffelhorn vom Gewerkschaftskartell, einige Kollegen für den damals stark auslebenden Gewerkschaftsgedanken zu gewinnen. Es kam erneut zur Errichtung einer Filiale, die sich dann auch trotz aller Fährnisse und Anfeindungen der Unternehmer gehalten hat, so daß wir nun auf ein ununterbrochenes 25jähriges Bestehen zurückblicken dürfen. Konnte der Kollege Robert Leinert, Hannover, in der Gründungsversammlung nur in Aussicht stellen, was die geschlossene Front organisierter Kollegen zu erreichen imstande sein wird, so hat uns unser Bezirksleiter, Kollege Emil Buch, Hamburg, bei unserm Feste den Nachweis geliefert, was die Celler Kollegen in den verfloßenen 25 Jahren durch ihre Organisation geschaffen haben. In zähem Kampfe mußten die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen dem Unternehmertum schrittweise abgerungen werden. Das Erreichte schätzen zu lernen, es nicht nur zu halten, sondern weiter auszubauen, muß unsere nächste Aufgabe sein. Auch in Zukunft wird die Gestaltung unserer Lebensbedingungen von der Einsicht unserer Kollegen und besonders von der Kampfkraft abhängig sein, die wir durch den weitem Ausbau unseres Verbandes selbst aufbringen.

Ulm. In einer Reihe hiesiger Baualerbetriebe haben sich im Laufe der Zeit schwere Uebelstände herausgebildet. Trotzdem ließen unsere Ulmer Kollegen jedes Zusammengehörigkeitsgefühl und das Streben nach Besserung mit Hilfe der Organisation lange vermissen. Eine von der Ortsverwaltung auf den 19. August einberufene Versammlung wies zwar keinen der Beschäftigtenzahl entsprechenden Besuch auf, darf aber doch als erster Vorstoß für den Wiederaufbau der Organisation als befriedigend gewertet werden. Unser Bezirksleiter, Kollege Fuß, behandelte die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die unhaltbare Scheuerkonkurrenz in Ulmer Malereibetrieben. Er schilderte die erfolgreichen Bestrebungen der Organisation, um die bei der fortschreitenden Teuerung etwas zurückgebliebenen Malerlöhne in Ulm mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen. Das ist bei den im Frühjahr in Berlin stattgefundenen zentralen Lohnverhandlungen auch gelungen. Nachdem eine Erhöhung des Tariflohnes um 5 und 2, also zusammen um 7 % erreicht werden konnte, stehen wir, mit unsern Malerlöhnen dem übrigen Baugewerbe wieder gleich. Diese Lohnerhöhung bedeutet für unsere Kollegen bei achtstündiger Arbeitszeit für die acht Monate des Jahres 1927 eine Mehreinnahme von über 100 M für den einzelnen. Angesichts der Schwierigkeiten,

die von unsern Vertretern bei den zentralen Verhandlungen ohnehin zu überwinden sind und gegenüber der Tatsache, daß die Arbeitgeber nur 1,8 bis zu 2 % des frühren Lohnes als Ausgleich für die eingetretene Mietserhöhung gewähren wollten, dürfte erwartet werden, daß diese Einigung besser gewürdigt und durch das Verhalten unserer Kollegen mindestens die Einhaltung der Tariflöhne gesichert wäre. Dem ist aber nicht so; es liegen Fälle vor, daß von 5 bis zu 18 % unter den tariflichen Löhnen gezahlt wird, ohne daß von den Betroffenen bisher etwas dagegen unternommen wurde. Es besteht die Gefahr, daß sich dieser Zustand weiter auswirkt. Hat doch bereits ein Baurat der Ulmer Postdirektion einem Arbeitgeber gegenüber die Löhne der Maler als „viel zu hoch und einen Stundenlohn von 60 oder 70 % aus durchaus hinreichend“ bezeichnet. Kollege Fuß gestellte dieses Verhalten in schärfster Weise. Daß sich dieser Herr Baurat sicher und mit allen Fasern an den Gehaltsstarr der Beamten klammert, den Malergehilfen aber geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zustehen wolle, richtete sich von selbst. Es ist klar, daß durch derartige unbesehene Neuzugungen die Preisbildung des Gewerbes nachteilig beeinflusst wird, besonders aber, wenn einzelne Firmen unter Mißachtung der tariflich begründeten Ansprüche unserer Kollegenschaft dazu übergehen, Schmutzkonkurrenz ältester Art zu betreiben. Der organisierte Teil der örtlichen Arbeitgeber hat zwar gegen diese gewerbeschädigenden Firmen mit Kampfpreisen vorzugehen versucht, ohne indes der Situation aus eigener Kraft Herr werden zu können. Bei allen diesen Maßnahmen sind doch in erster Linie die Gehilfen die Leidtragenden, die infolge ihrer Gleichgültigkeit den Submissionshyänen jede Woche einen erheblichen Teil ihres redlich verdienten Lohnes in den unerfäßlichen Rachen werfen und nicht nur sich selbst und ihre Berufskollegen, sondern das ganze Gewerbe empfindlich schädigen. Auch die Arbeitgeber seien bereit, im Kampfe gegen dieses System ihren Mann zu stellen. So sei von Unternehmerseite die Anregung gekommen, möglichst bald eine gemeinsame Versammlung aller Berufsinteressenten stattfinden zu lassen, um positiv zu diesen Mißständen Stellung zu nehmen. Aenderung kann nur geschaffen werden, wenn sich alle Kollegen dem Verbände wieder anschließen. Verdrossenheit und Beseitigung ist völlig verkehrt, ja, sie haben es erst möglich gemacht, daß sich derart schlimme Verhältnisse herausbilden konnten. Auch die sonstigen Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisation: Gesundheits- und Unfallschutz, Regelung der Lehrlingsfrage und -ausbildung, Arbeitsbeschaffung usw. erfordern engsten Zusammenhalt aller Berufsangehörigen in unserm Verbände. Die begeisterte Zustimmung, die den Ausführungen unseres Kollegen Fuß zuteil wurde, ließ uns hoffen, daß es auch in Ulm wieder vorwärtsgeht und auch hier wieder geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Berufsunfälle

Apolda. Am 9. August erlitt unser ehemaliger Filialvorstehender, der Kollege Paul Barth, einen Berufsunfall. Bei der Arbeit auf einem über 3 m hohen Balkengerüst in einem Saalbau bekam er einen Schwindelanfall. Da sich dabei ein Brett des sonst vollständig abgedeckten Bohlenbelags verschob, stürzte er in die Tiefe und zog sich einen Rippenbruch und eine leichte Gehirnerschütterung zu. Kollege Barth war stets ein eifriger Förderer unserer Bestrebungen; wir hoffen, daß seine Genesung schnell vor sich geht und er seine bewährte Kraft wieder voll dem Dienst unserer Organisation widmen kann.

Leipzig. Bei der Ausführung von Malerarbeiten in der Kuppelhalle der Technischen Messe verunglückte das Mitglied unserer Lehrlingsabteilung Werner Krummbein schwer durch Absturz von einer Leiter. Dem Lehrmeister O. Zacharias war bekannt, daß die zur Ausführung der Arbeit vorhandene Leiter zu kurz war. Dem Hinweis hierauf begegnete der Meister damit, daß er einen zweiten Lehrling beauftragte, die zu kurze Leiter zu halten. Der Verunglückte war so gezwungen, von der obersten Leitersprosse zu arbeiten, wodurch das Unglück veranlaßt wurde. Eine Rückgratverstauchung ist die Folge. Ist es schon an sich ein ungeheuerliches Verlangen, von einem Lehrling eine derart gefährliche Arbeit ohne Beaufsichtigung ausführen zu lassen, so grenzt es an Frivolität, daß dabei nicht einmal geeignete Werkzeuge zur Verfügung gestellt wurden, obwohl dem Meister die Mängel der Leiter bekannt waren. — Möge dieser Fall eine Warnung für alle unsere Jungkollegen, aber auch für die Gehilfen sein. Für den Lehrmeister selbst dürfte sich noch ein gerichtliches Nachspiel ergeben.

Neustadt a. d. E. Der 51jährige Lüncker Georg Siebein stürzte bei der Arbeit am Giebel eines Wohnhauses in Meckenheim so unglücklich von einer Leiter, daß er, ohne das Bewußtsein noch einmal erlangt zu haben, nach kurzer Zeit starb. Er hatte zwei Leitern zusammengebunden, von denen die eine schadhast gewesen sein dürfte; denn bei der Belastung brach die obere Leiter durch. Der Verunglückte hinterläßt eine Witwe mit sieben unverorgten Kindern, von denen der älteste Sohn 14 Jahre alt ist.

Baugewerbliches

„Der Wohnungsbau in Gefahr.“ Unter diesem Alarmruf behandelt Walter Aftor in der soeben erschienenen Nr. 16 der „Sozialen Bauwirtschaft“ die stark gedrückte Lage des Hypothekenmarktes, die, wenn die Reichsregierung nicht bald mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingreift, die Stilllegung einer großen Anzahl von Bauten und den Zusammenbruch zahlreicher Bauauftraggeber und Baugeschäfte zur Folge haben kann. Der Verfasser weist treffend auf die Gelder der Sparkassen und namentlich der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hin, die ja für 100 Millionen Mark landwirtschaftliche Hypotheken wohl in der Aussicht gegeben habe, die wohnungslosen Angestellten durch schöne bebauten Felder zu erfreuen. Wenn diese Institute nicht freiwillig ihre Pflicht zur Beseitigung der Wohnungsnot durch Herabgabe erster Hypotheken erkennen, dann muß durch ein Reichsgesetz die dringend notwendige Abhilfe geschaffen werden, denn die

